

füllt werden müssen, unterminiert“, abgeschwächt und „ein gefährliches strittiges Element“ eingeführt.<sup>22</sup>

Obgleich — wie bereits betont — durch die Konvention eindeutig klargestellt wird, daß sich Art. 23 nicht auf rechtswidrige Verträge bezieht, so daß auch die Ablehnung jener Präzisierung die grundsätzliche rechtliche Situation nicht verändern konnte, ließ dieses Auftreten doch das Bestreben der imperialistischen Staaten erkennen, Hintertüren offenzuhalten, um das Prinzip *pacta sunt servanda* im Interesse der Verewigung neokolonialistischer und aggressiver Verträge gegen die übrigen zwingenden Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts auszuspielen zu können.

Eindeutig dokumentierten sie dies im weiteren Verlauf der Beratungen mit dem Versuch, jene Bestimmungen des Konventionsentwurfs in ihrer praktischen Wirksamkeit einzuschränken oder überhaupt zu beseitigen, die die Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit rechtswidriger oder rechtswidrig zustande gekommener Verträge statuieren.

Selbst auf die Gefahr hin, daß ihre Praktiken beim Abschluß internationaler Verträge in ein eigenartiges Licht geraten, konnten es einige imperialistische Staaten nicht unterlassen, gegen die Bestimmung aufzutreten, wonach ein Staat, der durch Betrug zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt wurde (Art. 46) oder dessen Zustimmung zu einem Vertrag durch Bestechung des jeweiligen Staaten Vertreters zustande gekommen ist (Art. 47), sich auf den Betrug bzw. die Bestechung berufen kann, um die Ungültigkeit seiner Zustimmung zu solchen Verträgen geltend zu machen. Während die einen erklärten, diese Tatbestände seien angeblich unklar, versuchten andere, diese Regeln als selbstverständlich oder überflüssig hinzustellen; am Ende gelangten sie dann gemeinsam zu dem Schluß, daß diese Normen nur die Stabilität der völkerrechtlichen Verträge gefährden würden und deshalb zu streichen seien.<sup>23</sup> Da aber gemäß Art. 39 Abs. 1 die Gültigkeit eines Vertrages nur unter Berufung auf die Artikel der Konvention bestreitbar sein soll, wäre damit den durch die genannten Bestimmungen verbotenen Praktiken zum Nachteil insbesondere schwächerer nichtsozialistischer Länder erheblich Vorschub geleistet worden.

Die imperialistischen Staaten traten ferner selbst gegen jene Bestimmung auf, daß ein Vertrag ungültig ist, wenn sein Abschluß durch die rechtswidrige Androhung oder Anwendung von Gewalt bewirkt worden ist (Art. 49). Unter anderem forderten — von den USA und Großbritannien unterstützt<sup>24</sup> — Japan und die Abgesandten Tschiang Kai-scheks und des südvietnamesischen Marionettenregimes, die Ungültigkeit unter Gewaltandrohung oder -anwendung zustande gekommener Verträge davon abhängig zu machen, daß unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an ein zuständiges Organ der Vereinten Nationen ergangen ist und dieses nicht die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhütung einer solchen Androhung oder Anwendung von Gewalt ergreift.<sup>25</sup>

Eine derartige Verweigerung des erprobten Staates an die Vereinten Nationen würde jedoch nicht nur ausdrücklich ausschließen, daß Verträge, die unter rechtswidriger Androhung oder Anwendung von Gewalt abgeschlossen wur-

22 vgl. bes. die Stellungnahme der USA und Chiles (A/Conf. 39/C. 1/SR 28, p. 15 f., und SR 29, p. 8).

23 vgl. bes. die Stellungnahmen und Vorschläge der USA, Großbritanniens, Japans, Chiles, Mexikos und Venezuelas (A/Conf. 39/C. 1/SR 45 und 46 sowie L 263 und 264).

24 vgl. A/Conf. 39/SR 50, p. 13, und SR 51, p. 17.

25 vgl. A/Conf. 39/C. 1/L 298; noch weitergehend der Vorschlag Taiwans, der auch andere Organe als die der Vereinten Nationen hierfür als kompetent ansehen möchte (L 301).